

BdB e.V. LG Berlin, Wolliner Str. 1, 10435 Berlin

Senatsverwaltung für Integration, Arbeit
und Soziales Abteilung Soziales, III E 1.3
Oranienstraße 106
10969 Berlin

Per E-Mail:
Kathrin.Stutenbecker@SenIAS.berlin.de



**BUNDESVERBAND DER
BERUFSBETREUER/INNEN**

**BdB e.V.
Landesgruppe Berlin**

Tom Arenski
Landessprecher

Wolliner Str. 1
10435 Berlin
T. 0385-39360281
F. 0261-2016181828
tom.arenski@bdb-ev.de

www.berufsbetreuung.de

Berlin, den 4. November 2022

**Stellungnahme
des Bundesverbands der Berufsbetreuer/innen e.V.
zum Gesetzentwurf des Berliner Gesetzes
zur Ausführung des Betreuungsorganisationsgesetzes (AGBtOG Bln)**

Der Bundesverband der Berufsbetreuer/innen e.V. (BdB) vertritt die Interessen von rund 7.500 beruflich tätigen rechtlichen Betreuer*innen. Er ist die kollegiale Heimat seiner Mitglieder und macht Politik für deren Interessen. Der BdB stärkt seine Mitglieder darin, Menschen mit Betreuungsbedarf professionell zu unterstützen, ein Leben nach eigenen Wünschen und Vorstellungen zu führen – selbstbestimmt und geschützt.

Vertretungsberechtigter Vorstand: Thorsten Becker, Hennes Göers, Andrea Schwin-Haumesser
Geschäftsführung: Dr. Harald Freter

I. Vorbemerkungen

Das Land Berlin hat im Zuge der damaligen Betreuungsrechtsreform erstmals am 27.03.1994 das Gesetz zur Ausführung des Betreuungsgesetzes (AGBtG) erlassen. Das Ausführungsgesetz regelt u.a. die Zuständigkeit der Betreuungsbehörden auf örtlicher Ebene, die Verantwortlichkeiten für das Verfahren für die Anerkennung der Betreuungsvereine sowie die Grundlage ihrer Förderung.

Am 01.01.2023 tritt das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts in Kraft, das viele substantielle Veränderungen beinhaltet. Das neu geschaffene Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) ist in der Folge zum 1. Januar 2023 auf Landesebene umzusetzen, was die Anpassung des bisherigen Landesbetreuungsgesetzes nach sich zieht.

II. Stellungnahme

Zunächst einmal betrifft ein Teil der in diesem Entwurf enthaltenen Regelungen die Organisation und Zuständigkeiten verschiedener Behörden. Dazu kann ein Berufsverband für beruflich tätige rechtliche Betreuer*innen naturgemäß nur relativ begrenzt Aussagen treffen. Das primäre Interesse für die Berufsinhaber*innen besteht darin, dass die behördlichen Strukturen personell und fachlich in der Lage sind, ihre gesetzlichen Pflichten adäquat zu erfüllen.

Zu § 2 Abs. 3 (Anerkennung von Betreuungsvereinen, Erlöschen der Anerkennung mit Ablauf des 31.12.2023)

Das vorgesehene Erlöschen aller Anerkennungen zum Ablauf des 31.12.2023 ist unnötig und nicht sachgerecht. Wenn die (neuen) im BtOG enthaltenen Vorgaben für Betreuungsvereine nicht erfüllt werden, ist gem. § 14 Abs. 2 BtOG ein Widerruf der Anerkennung möglich. Das generelle Erlöschen der Anerkennung schafft hingegen Unsicherheiten bzgl. der weiteren beruflichen Zukunft bei den Vereinen und deren Mitarbeitern.

Zu § 3 (Förderung von Betreuungsvereinen gemäß § 17 des Betreuungsorganisationsgesetzes)

Der BdB begrüßt, dass anerkannte Betreuungsvereine grundsätzlich einen gesetzlich verankerten Anspruch auf eine bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung bekommen sollen. Das bisher praktizierte zuwendungsrechtliche Fördermodell wird dabei ersetzt durch eine Finanzierung im Wege verpflichtender gesetzlicher Leistungen.

Im Rahmen von Stellungnahmen zum Referentenentwurf des Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 23. Juni 2020 haben sich führende Institutionen sowie das Bundesministerium der Justiz (BMJ) für einen Schlüssel von 1:100.000 ausgesprochen, d.h. eine Vollzeitstelle eines Betreuungsvereins wird anhand 100.000 Einwohner*innen berechnet. Die Obergrenze für die Förderung in Berlin soll allerdings bei je 150.000 volljährigen Einwohner*innen gesetzt werden. Die Festsetzung dieser Größe wird darin begründet, dass in einem Stadtstaat wie Berlin andere Entfernungen als in einem Flächenland gegeben seien. Dieser Argumentation kann der BdB nicht folgen, zumindest rechtfertigt es nicht eine derartige Ausdünnung der Betreuungslandschaft. Hier sieht der Verband vorwiegend fiskalische und weniger sinnlogische Argumente.

Hinzu kommt, dass – wenn man schon die Bedingungen eines Stadtstaats unterschiedlich zu einem Flächenstaat betrachten will – dass weitere, für eine Bewertung sinnvolle Indikatoren hinzukommen müssten, bspw. das Niveau sozialer Problemlagen, Häufigkeit psychischer Erkrankungen oder Unterbringungen im Vergleich usw. Sollte es tatsächlich Sinn machen, bei der Versorgungsdichte länderspezifische Unterschiede zu machen, sieht es der BdB als unbedingte Voraussetzung an, dies im Rahmen eines Forschungsprojektes zu eruieren. Bis Ergebnisse aus einer solchen vorliegen, sollten nach Ansicht des Verbandes zunächst keine Unterschiede gemacht werden.

Als weiteres sieht der BdB es als unbedingt notwendig an, dass die Förderung der Betreuungsvereine mit einer Dynamisierung verknüpft wird, wie es im Übrigen auch von einigen anderen Bundesländern geplant wird.

Nicht überzeugend ist auch die in § 3 Abs. 2 vorgesehene Regelung, nach der bei Überschreiten der Obergrenze für die Förderung von Vereinen innerhalb eines Bezirks einem oder mehreren Vereinen die Förderung für die betreffende zweijährige Förderperiode gänzlich entzogen werden soll. Der Hinweis auf S. 10 des Entwurfs, dass sich ein davon betroffener Betreuungsverein ja für die nächste Förderperiode erneut um eine Förderung bemühen könne, geht fehl. Ganz abgesehen davon, dass § 17 BtOG nun einmal einen Anspruch anerkannter Betreuungsvereine auf eine bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung schafft, reicht die durch die Führung von Betreuungen zu erzielende Betreuervergütung allenfalls dafür aus, den Tätigkeitsbereich der Führung von Betreuungen zu finanzieren. Mit diesen Einnahmen wird sich kein Überschuss erwirtschaften lassen, der für die Finanzierung der Querschnittsarbeit verwendet werden könnte. Abgesehen davon wäre eine Querfinanzierung auch nicht zulässig – die Landesförderung darf nicht für die Subventionierung des Bereichs der Führung von Betreuungen verwendet werden und umgekehrt. Eine Versagung der Landesförderung würde deshalb dazu führen, dass der Verein die Querschnittsaufgaben nicht mehr wahrnehmen kann und dass damit auch die Voraussetzungen für die Anerkennung entfallen. In letzter Konsequenz würde dem Verein damit die Existenzgrundlage genommen werden.

Im Übrigen ist es auch nicht überzeugend, die Obergrenze für die Förderung strikt für die einzelnen Bezirke festzusetzen. Es kann durchaus vorkommen, dass in einem Bezirk auf Grundlage der vorgesehenen Berechnungsmethode ein überzähliger Betreuungsverein vorhanden ist, in einem Nachbarbezirk aber kein Betreuungsverein existiert. In anderem Zusammenhang wird in dem Entwurf gerade auf die Besonderheiten der geringen Entfernungen in einem Stadtstaat abgestellt. Diese führt aber auch dazu, dass ein Bürger, der die Angebote eines Betreuungsvereins in Anspruch nehmen will oder muss, problemlos einen Verein in einem Nachbarbezirk aufsuchen könnte. Diese Möglichkeit wäre dann nicht mehr gegeben, wenn die Förderung sich ausschließlich an der Bevölkerungsdichte in dem Bezirk, in dem der Verein seinen Sitz hat, und nicht an dem gesamtstädtischen Bereich orientieren würde.

Zu § 4 (Erweiterte Unterstützung)

Mit den §§ 8 und 11 des BtOG wurde das Instrument der „erweiterten Unterstützung“ neu geschaffen. Den Bundesländern wird gem. § 11 Abs. 5 BtOG die Möglichkeit eröffnet, dieses Instrument modellhaft zu erproben. Berlin macht von dieser Option Gebrauch und möchte es in einer örtlichen Betreuungsbehörde umsetzen lassen.

Der BdB bezweifelt allerdings, dass die Umsetzung in einer einzigen Betreuungsbehörde ausreicht, um genügend Erfahrungen damit zu sammeln. Hier sieht der BdB Klärungsbedarf, wie hoch die Zahl der potentiellen Nutzer*innen geschätzt wird.

Auch sieht der BdB die Gefahr, dass eine Umsetzung (bzw. Erprobung) der erweiterten Unterstützung gefährdet ist, sofern die Modellbehörde diese Aufgabe selbst übernimmt. Die behördliche Realität zeugt von hohen Überforderungstendenzen und Schwierigkeiten. Die Gefahr ist nach Ansicht des BdB real, dass dieses Instrument dann kaum in die Praxis gelangt. Für eine erfolgreiche Erprobung sollte sichergestellt werden, dass die Unterstützungsmaßnahme auch von anerkannten Betreuungsvereinen, Betreuungsbüros und selbstständigen beruflich tätigen Betreuer*innen durchgeführt wird, wie es das BtOG auch formuliert (§ 8 Abs. 4 BtOG). Es ist wenig wahrscheinlich, dass diese Aufgabe zukünftig im nennenswerten Maße von Betreuungsbehörden übernommen werden kann, noch macht es fachlich Sinn.

Die Landesregierung sollte sich nach Ansicht des Verbandes bei einem Diskussionsprozess um Modellprojekte auch offen gegenüber weiteren Ideen zeigen. Ein niedrigschwelliges „Clearing-System“ wie das der erweiterten Unterstützung, könnte nach Ansicht des BdB zwar ein Schritt in die richtige Richtung sein, wenn es auch nicht konsequent zu Ende gedacht wird, da in der jetzigen Konzeption ausschließlich die Abklärung der Möglichkeit einer Betreuungsvermeidung im Fokus steht. Der Verband setzt sich bereits seit Jahren für ein Konzept der „selbstmandatierten Unterstützung“ ein. Diese selbstmandatierte Unterstützung stellt eine Erweiterung des Systems der rechtlichen Betreuung dar und ist als 4. Säule im Betreuungsrecht gedacht. Die betreuerische Unterstützung im Rahmen einer

selbstmandatierten Unterstützung umfasst, nach Maßgabe der Erforderlichkeit, die Option einer selbstbestimmten Übertragung von Vertretungskompetenzen: Vertretungsleistungen werden (wenn möglich) nur punktuell und mit ausdrücklichem Wunsch des Klienten mandatiert („Idee der differenzierten Mandatierung“). In diesem Punkt geht die vom BdB favorisierte „selbstmandatierte Unterstützung“ entscheidend über die im Gesetz vorgesehene zu erprobende „erweiterte Unterstützung“ hinaus. Die rechtliche Betreuung, die (im Außenverhältnis) mit einer gerichtlich mandatierten „ständigen“ Vertretungsmacht ausgestattet ist, wird auch weiterhin erforderlich sein, wenn die betroffene Person einen regelhaften Bedarf an stellvertretenden (Rechts)-Handlungen hat.

Die vorbehaltlose Ratifikation des Artikels 12 UN-BRK ruft dazu auf, neue Modelle zu erproben, die darauf zielen, Menschen mit Behinderungen bei der Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit zu unterstützen. Der BdB fordert daher eine aktive Diskussion und Erprobung alternativer Konzepte, wie das der selbstmandatierten Unterstützung.

III. Zusammenfassung & Positionen des BdB e.V.

Angesichts der vielfältigen Neuregelungen werden umfangreiche Veränderungen beim Ausführungsgesetz notwendig sein. Der hier vorliegende Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Betreuungsrechtsausführungsgesetzes greift jedoch an einigen Stellen zu kurz. Der BdB fordert in diesem Zusammenhang v.a. die Anhebung der Obergrenze der Förderung für Betreuungsvereine auf 1:100.000, bis geklärt wird, ob Stadtstaaten anders zu bewerten sind als Flächenländer. Ebenso moniert der Verband die fehlende Dynamisierung der Förderung. Auch im Hinblick auf die modellhafte Erprobung der erweiterten Unterstützung sieht der BdB noch Klärungsbedarf.

Abschließend weisen wir noch – auch, wenn es sich dabei nicht um einen Gegenstand des Landesbetreuungsgesetzes handelt – auf Folgendes hin:

Die Umsetzung der Reform des Betreuungsrechts wird für alle Beteiligten – und damit auch gerade für Berufsbetreuer*innen – mit erheblicher Mehrarbeit verbunden sein. So kommen auf Berufsbetreuer*innen u.a. ein Kennenlerngespräch bei neuen Klient*innen sowie neue Berichtspflichten zu (Anfangs- und Schlussbericht), es wird neue Besprechungspflichten geben (z.B. die Erörterung des Jahresberichts mit den Klient*innen). Insgesamt werden mehr Besprechungen mit den Klient*innen notwendig sein, u.a., um die Wünsche genauer festzustellen und den Klient*innen im Rahmen der Unterstützten Entscheidungsfindung bzgl. der zur Verfügung stehenden Handlungsoptionen und der damit verbundenen Folgen ihrer Entscheidungen zu beraten. Diese Mehrarbeit muss selbstverständlich auch finanziert werden. Der BdB bittet deshalb die Landesregierung, unsere Forderung zu unterstützen, dass innerhalb der aktuellen Legislaturperiode des Bundestages nicht nur der Effekt der Vergütungsanpassung von 2019 evaluiert, sondern auch der unvergütete Mehraufwand aus dem Reformgesetz, das am 01.01.2023 in Kraft tritt, berücksichtigt wird und dass – wenn die vorliegenden Ergebnisse der Evaluierung (Ende 2024) eine Anpassungsnotwendigkeit nachweisen – die Landesregierung sich für eine Erhöhung der Betreuervergütung (inkl. Dynamisierung und Abschaffung des dreiteiligen Vergütungssystems) noch in dieser Legislaturperiode des Bundestages einsetzt.

Mit freundlichen Grüßen

Tom Arenski
Landessprecher